

## Vereinsordnung zur Verschwiegenheitspflicht

### § 1 Grundlage und Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Vereinsordnung.
- (2) Diese Vereinsordnung gilt für sämtliche Vereinsmitglieder unabhängig ihrer Mitgliedschaftsart nach § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung.

### § 2 Definition

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen mit Vereinsbezug, die dem Mitglied zum Zwecke der Arbeit im Verein mitgeteilt werden oder wurden oder die es sonst im Zusammenhang mit dieser erfährt oder erfahren hat.
- (2) Vertrauliche Informationen sind nur die im Zusammenhang mit dem Verein stehenden, nicht offenkundigen, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannten Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Verein ein berechtigtes Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder erkennbaren Willen geheim bleiben sollen.
- (3) Insbesondere erfasst sind
  1. Informationen über Vertragspartner des Vereins und Bestehen und Inhalt von Verträgen des Vereins und sonstigen geschäftlichen Beziehungen und
  2. von Vertragspartnern des Vereins zur Verfügung gestellte, nicht-öffentlich zugängliche Informationen.

### § 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln. Es darf sie weder Dritten offenbaren noch selbst außerhalb des Vereins verwerten. Auch eine zweckentfremdete Verwendung von Informationen ist verboten.
- (2) Unbeschadet § 5 Abs. 1, 3 und 4 der Vereinssatzung behandeln die Mitglieder auch nach Austritt aus dem Verein die ihnen während ihrer Mitgliedschaft bekannt gewordenen vertraulichen Informationen vertraulich.

### § 4 Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht

- (1) Eine Offenbarung oder Verwertung vertraulicher Informationen ist nach schriftlicher Einwilligung des Vorstands erlaubt.
- (2) Erfordert eine Tätigkeit, die das Mitglied für den Verein absprachegemäß wahrnimmt, eine Offenbarung oder Verwertung vertraulicher Informationen, so ist das Mitglied dazu berechtigt.
- (3) Soweit eine Forschungsarbeit, die ein Mitglied anfertigt, eine Offenbarung oder Verwertung vertraulicher Informationen erfordert, ist das Mitglied dazu berechtigt. Veröffentlicht das Mitglied die Arbeit, so sind die vertraulichen Informationen jedoch zu streichen oder unkenntlich zu machen. Der Vorstand kann die Veröffentlichung der Arbeit ohne Streichung oder Unkenntlichmachung schriftlich gestatten. Als Forschungsarbeit zählt insbesondere eine Bachelorarbeit, eine Masterarbeit, eine Teamprojektarbeit, eine Dissertation und eine Fallstudie.

## § 5 Inkrafttreten

Die Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.12.2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.